

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Aalen

Präambel

Die Aufgaben des Sports in Aalen haben die im Stadtverband der sporttreibenden Vereine Aalen e.V. sowie im Stadtverband für Sport + Kultur e.V. Wasseralfingen zusammengeschlossenen Vereine in eigener Verantwortung übernommen.

Die große Bedeutung und Stellung des Sports in unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune und Verein, wobei die Durchführung der übernommenen Aufgaben eine subsidiäre Förderung aus öffentlichen Mitteln notwendig macht.

Dies geschieht durch die nachfolgenden Sportförderungsrichtlinien der Stadt Aalen, die das Ziel haben, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung zu erreichen, wobei jugendpflegerische Gesichtspunkte sowie der Breitensport besonders berücksichtigt werden.

Die Förderung in Form finanzieller Zuschüsse nach diesen Richtlinien kann nur erfolgen, sofern im Rahmen des Haushaltsplans entsprechende Mittel bereitgestellt werden; auf die jeweiligen Leistungen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderungsrichtlinien

Folgende Voraussetzungen müssen für die Aufnahme in die Sportförderung jeweils zum 01. Januar durch den Verein erfüllt sein:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in Aalen haben und sollte seine sportliche Haupttätigkeit im Stadtgebiet ausüben.
 - b) Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.
 - c) Der Verein muss über seinen Fachverband Mitglied beim Württembergischen Landessportbund sein oder dem Stadtverband der sporttreibenden Vereine Aalen e.V. oder dem Stadtverband für Sport + Kultur e.V. Wasseralfingen angehören.
 - d) Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
 - e) Der Verein soll überwiegend sportliche Ziele verfolgen und sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.
 - f) Bei Wegfall einer der Voraussetzungen nach Buchstaben a) bis e) erlischt die Förderfähigkeit.
- ...

Die einzelnen Fördermaßnahmen

I. Investitionszuschüsse an Sportvereine

1. *Zuwendungszweck*

Die Stadt Aalen fördert den Neubau und den Erhalt von vereinseigenen Sportanlagen nach den Bestimmungen dieser Richtlinien.

2. *Zuwendungsempfänger*

Eine Zuwendung können Aalener Sportvereine erhalten, die die „Allgemeinen Voraussetzungen der Förderungsrichtlinien“ erfüllen.

3. *Zuwendungsvoraussetzungen*

3.1. Eine städtische Förderung wird für die nachstehend angeführten vereinseigenen Sportanlagen gewährt:

- Turn- und Sporthallen,
- Sportplätze (Allwetter- und Rasenplätze),
- Kleinspielfelder,
- leichtathletische Anlagen,
- Umkleidegebäude für Sportplätze.

3.2. Andere Sportanlagen und Einrichtungen (z.B. Tennisplätze, Schieß- und Reitsportanlagen) werden nicht gefördert.

4. *Antragsverfahren*

4.1. Ein Zuschuss ist formlos bei der Stadt Aalen zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Bedarfsdarstellung,
- detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Firmenangebot,
- genehmigte Baupläne (mit Lageplan, Nutzflächenberechnung, Berechnung des umbauten Raumes),
- Finanzierungsplan.

- 4.2. Der Zuschussantrag ist vor dem Beginn einer Maßnahme einzureichen. Für laufende bzw. bereits abgeschlossene Projekte ist keine Förderung mehr möglich.
- 4.3. Für Projekte, die im Folgejahr gefördert werden sollen, ist der Zuschussantrag bis zum 31. August des laufenden Jahres vorzulegen.
- 4.4. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die städtische Zuschussbewilligung vorliegt. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

5. Zuwendungsfähige Maßnahmen

5.1. Zuwendungsfähig sind:

- a) Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen,
- b) Kosten für den Anschluss an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz (Strom-, Gas-, Wasser- und Kanalisationsanschluss),
- c) grundlegende Sanierungsmaßnahmen,
- d) substanzerhaltende Maßnahmen,
- e) Instandsetzungen, die zu wesentlichen Einsparungen bei der laufenden Unterhaltung, insbesondere beim Energieverbrauch, führen,
- f) Erneuerungsmaßnahmen, welche die Nutzung für den Sportbetrieb nachhaltig verbessern oder Unfallgefahren beseitigen.

5.2. Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Schönheitsreparaturen,
- b) regelmäßig auftretende Unterhaltungsaufwendungen,
- c) Aufwendungen für Räume und Einrichtungen, die geselligen und wirtschaftlichen Zwecken dienen (z.B. Küchen, Gaststätten),
- d) Aufwendungen für Wohnungen,
- e) Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 1.500,-- €
- f) Maßnahmen, die bereits in den letzten 5 Jahren bezuschusst worden sind.

5.3. Bei Gebäuden und Einrichtungen mit unterschiedlichen Nutzungen wird der zuwendungsfähige Bereich anteilmäßig ermittelt.

5.4. Sportgeräte und Sportanlagen- Pflegegeräte:

Über die Förderung von besonderen Großsportgeräten sowie Geräten zur Pflege der Sportanlagen entscheidet die Stadt Aalen im Einzelfall.

6. Anrechenbare Kosten

6.1. Zuschussfähig sind

- a) Baukosten,
- b) Planungskosten,
- c) Materialkosten,
- d) Behördenleistungen (z.B. Baugenehmigungen),
- e) Eigenleistungen (11,-- € pro Stunde) auf besonderen Nachweis.

6.2. Nicht zuschussfähig sind

- a) Grunderwerbskosten,
- b) Geldbeschaffungskosten,
- c) Beiträge für die Erschließung, Entwässerung, Wasser- und Stromversorgung des Baugrundstücks,
- d) Spenden,
- e) Verpflegungskosten,
- f) sonstige Leistungen.

7. Höhe der Zuwendung

7.1. Die städtische Zuwendung beträgt 20 % der zuschussfähigen Kosten.

7.2. Der Zuschussbetrag wird anhand des Kostenvoranschlages ermittelt. Spätere Kostenüberschreitungen werden nicht bezuschusst. Bei Kosteneinsparungen errechnet sich der städtische Förderbeitrag aus den tatsächlichen angefallenen Aufwendungen.

8. Auszahlung der Zuwendung

8.1. Die bewilligte Zuwendung kann in mehrere Jahresraten aufgeteilt werden.

8.2. Die genehmigten und haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuschussmittel können entsprechend dem Baufortschritt gegen Kostennachweis abgerufen werden.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1. Spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist eine detaillierte Endabrechnung (bei Baumaßnahmen nach DIN 276) vorzulegen.
- 9.2. Die Rechnungsunterlagen und Überweisungsbelege sind mindestens 2 Jahre, nachdem die Endabrechnung eingereicht wurde, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. ...

10. Rückforderungen

Der städtische Zuschuss ist, abzüglich einer Abschreibung von 2,5 % pro Jahr, rückzuerstatten, wenn die geförderten Einrichtungen veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

II. Jährlicher laufender Unterhaltungszuschuss für vereinseigene Sportstätten

Sportvereine mit eigenen Sportstätten erhalten für Ihre Aufwendungen zur Unterhaltung dieser Anlagen einen speziellen, jährlichen städtischen Zuschuss.

Die Förderung sieht im einzelnen wie folgt aus:

Sportplätze:

0,80 € pro qm Nettosportfläche
(Spielfeld und leichtathletische Anlagen).

Beach-Volleyballanlagen:

0,80 € pro qm Nettosportfläche.

Übungsplätze/Bolzplätze:

0,30 € pro qm Nettosportfläche.

Tennisfreiplätze:

190,-- € je Tennisfreiplatz.

Tennishallen einschl. Umkleideräume:

750,-- € je Hallenplatz.

Umkleidegebäude (ganzjährig genutzt):

14,50 € pro qm Umkleide- und Duschräume.

Umkleidegebäude (Nutzung nur von April bis Oktober):

8,50 € pro qm Umkleide- und Duschräume.

Gymnastikräume:

6,-- € pro qm Nettosportfläche.

Schießsportanlagen:

28,-- € je Schießstand.

Bogenschießanlagen:

14,-- € je Bogenschießstand.

Hundesportanlagen:

230,-- € je Anlage.

Reitsportanlagen:

0,25 € pro qm Nettosportfläche.

Minigolfanlagen:

230,-- € je Anlage.

III. Regenerierung vereinseigener Sportplätze durch die Stadtgärtnerei

Vorbemerkung:

Die Stadtgärtnerei übernimmt die jährliche Regenerierung vereinseigener Rasensportplätzen bis zum Höchstbetrag von 10 300,-- €. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist es jedoch notwendig, dass von den Sportvereinen die jeweiligen Sportplätze zu Beginn eines jeden Jahres dem Schul- Sport- und Kulturamt mitgeteilt werden.

Nur bei sorgfältiger Terminplanung ist ein reibungsloser Ablauf der Pflegearbeiten möglich. Die anfallenden Personal- und Gerätekosten werden den Vereinen nicht in Rechnung gestellt, die Kosten für Material, z.B. Sand, Dünger u.a., hat jeweils der Verein zu tragen. Die Bestellung des notwendigen Materials übernimmt jeweils nach Absprache mit dem Verein die Stadtgärtnerei.

Der Regenerierungsumfang wird nach örtlicher Besichtigung des Rasensportplatzes unter Beteiligung eines Vereinsvertreters von der Stadtgärtnerei festgelegt.

Im Übrigen haben die Vereine die Empfehlungen der Stadtgärtnerei, insbesondere nach Durchführung der Regenerierungsarbeiten, zu beachten.

Regenerierungsumfang:

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Pflegemaßnahmen:

Aerifizieren:

Löcher stanzen, je nach Bodenbeschaffenheit Zerkleinern der ausgeworfenen Erdpfropfen mit der Egalisiermatte, oder/und Abkehren und Abfuhr der Rückstände.

Besanden:

Bestellung der (im Regelfall 50 t) notwendigen Quarzsandmengen frei Baustelle, Ausbringen auf dem Rasenspielfeld mit dem Sandstreuer und Einschleppen mit der Egalisiermatte.

Vertikutieren:

Ausschneiden von Filz und Moos, anschließend Abkehren und Abtransport der Vertikutiermasse.

Zur Durchführung der genannten Maßnahmen ist hierbei in der Regel ein Rasentiefschnitt, das Abkehren des Mähgutes, Aufladen und Abtransport sowie das Düngen notwendig. Ergänzend hierzu wird, soweit erforderlich und zeitlich möglich, eine Nachsaat von Kahlstellen, beispielsweise in Torräumen sowie eine Unkrautbekämpfung ausgeführt. Die Nachsaat ist jedoch nur sinnvoll, wenn anschließend bis zur Festigung der neuen Rasennarbe (je nach Witterung 8 – 12 Wochen) der Rasenplatz nicht bespielt wird. Eine Nachsaat des gesamten Spielfeldes kann nicht ausgeführt werden.

Leistungen des Vereins:

Um die anfallenden Kosten möglichst niedrig zu halten, hat der Verein folgende Eigenleistungen zu erbringen:

- a) Säubern der Materiallagerflächen und Wegeflächen nach Beendigung der Regenerierungsarbeiten.
- b) Abkehren des Schnittgutes nach dem Rasentiefschnitt, welches über den Rand des Spielfeldes hinaus gefallen ist und mit der Kehrmaschine nicht erfasst werden kann (z.B. auf der Aschenbahn).

IV. Förderung der Jugendarbeit

Die sporttreibenden Vereine erhalten einen jährlichen Grundbetrag je jugendliches Mitglied bis einschließlich 18 Jahre von 7,70 €. Die einzelnen Mitgliederzahlen werden jeweils aus der Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes entnommen.

V. Förderung von lizenzierten Übungsleitern

Jeder Sportverein erhält für Personen, die eine staatlich anerkannte Lizenz des Landes Baden-Württemberg besitzen, oder die Jugendleiterausbildung der Württembergischen Sportjugend absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 76,70 € pro Jahr.

Folgende Personen werden hierbei berücksichtigt:

Übungsleiter/innen mit fachgebundener Ausbildung für Leistungs- und Wettkampfsport oder mit allgemeiner Ausbildung für den Freizeitsport oder mit Ausbildung für den Behindertensport sowie Jugendleiter/innen, die die Jugendleiterlizenz mit zusätzlicher Ausbildung „Freizeitsport“ der Württembergischen Sportjugend besitzen.

VI. Sonstige Förderungsmaßnahmen

- ❖ Für den Gewinn von bedeutsamen Meisterschaften können im Einzelfall Sonderzuwendungen gewährt werden.
- ❖ Im Rahmen der jährlichen stattfindenden Sportlerehrung werden besonders erfolgreiche sportliche Leistungen entsprechend der Ehrenordnung der Stadt gewürdigt.
- ❖ Anträge auf Pokale und Ehrenpreise können bei größeren örtlichen Sportveranstaltungen gestellt und im Einzelfall entsprochen werden.
- ❖ Bei Vereinsjubiläen wird auf Antrag eine besondere Jubiläumsgabe gewährt, wobei sich die Höhe nach dem jeweiligen Jubiläumsjahr richtet.
- ❖ Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung wird von der Stadt im Einzelfall besonders unterstützt.
- ❖ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine gezielte Förderung in Form eines jährlichen Sonderzuschusses erfolgen.